

Kirchengesetz zur Ausführung des § 38 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969

Vom 9.12.1972 (unveröffentlicht), zuletzt geändert am 5.12.1994
(ABl. Anhalt 1995 Bd. 1, S. 8).

Art. 1. Vom Zeitpunkt der Berufung an erhalten die Kreisoberpfarrer zusätzlich zu ihrem Grundgehalt für die Zeit, in der sie das Amt eines Kreisoberpfarrers ausüben, die nach § 10 Abs. 2 der Pfarrbesoldungsordnung der Evangelischen Kirche der Union für die Superintendenten vorgesehenen Zulagen aus Haushaltsmitteln der Landeskirche.

Art. 2. Ist eine Kreisoberpfarrstelle für länger als 3 Monate hintereinander unversorgt, so erhält der stellvertretende Kreisoberpfarrer vom 1. Monat an für die Wahrnehmung der Geschäfte eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage gem. Art. 1.

Art. 3. [gestrichen]

Art. 4. [gestrichen]

Art. 5. Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1.10.1971 in Kraft.

Änderungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz	Datum	Fundstelle [Jahr, Band, Seite]
1.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung der §§ 37, 38 und 66 der Verfassung	19.11.1990	1991;1;5
2.	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung der §§ 37, 38 und 66 der Verfassung	5.12.1994	1995;1;8